

Juni 2023

Ergänzung zum VStG-Kommentar, 3. Auflage

Nach Redaktionsschluss ist eine RV zur Novellierung der Verwaltungsverfahrensgesetze veröffentlicht worden. Durch Artikel 2 der anstehenden Novelle zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (RV 2081 BlgNR 27. GP) soll das VStG wie folgt angepasst werden.

Textauszug

»Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Schlussteil angefügt:

›In der Aufforderung (Z 2) kann es dem Beschuldigten auch freigestellt werden, nach seiner Wahl entweder persönlich zur Vernehmung zu erscheinen oder sich unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernehmen zu lassen.«

2. In § 69 lautet die Absatzbezeichnung des durch das Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – ErwSchAGJustiz, BGBl. I Nr. 58/2018, angefügten Abs. 20 »(21)«; folgender Abs. 22 wird angefügt:

›(22) § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.«

Anmerkungen der Herausgeber

- 1 Ziel der Novelle ist **die Schaffung der Möglichkeit der Vernehmung von Beschuldigten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung**; dies war durch das COVID-19-VwBG, BGBl I 2020/16, für Verwaltungsverfahren zunächst temporär ermöglicht worden.
- 2 Der Beschuldigte wird im Verwaltungsstrafverfahren weiterhin die Möglichkeit haben, persönlich bei der Behörde zur Vernehmung zu erscheinen. Alternativ kann ihm die Behörde jedoch auch eine Durchführung der Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorschlagen. Angesichts der Wahlmöglichkeit des Beschuldigten zwischen schriftlicher Rechtfertigung, persönlichem Erscheinen zur Vernehmung und einer Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erscheint die Festlegung weiterer Kriterien entbehrlich (EBRV 2081 BlgNR 27. GP 5). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Erscheinen des Beschuldigten zur Klärung der Sachlage erforderlich ist, hat die Behörde den Grundsatz der Verfahrensökonomie, Auswirken auf das Ermittlungsverfahren etc zu berücksichtigen (vgl auch EBRV 2081 BlgNR 27. GP 3).
- 3 Sind der Verhandlungen sonstige Personen beizuziehen, hat die Verständigung/Ladung nach § 44 AVG (neu) iVm § 24 VStG zu erfolgen. Diesen Personen sind Daten zur Teilnahme an der Verhandlung mittels spezieller Software, Zugangscode etc rechtzeitig mitzuteilen.